

Kammergericht

Az.:



AG Schöneberg



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED],
[REDACTED] Berlin
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Bettina Luther,
Genter Straße 74, 13353 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Beschwerdeführerin:
Ingke Klimas,
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,
Gz.: [REDACTED].

Vater:

[REDACTED] **Klimas**,
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter :

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,
Gz.: [REDACTED].

Jugendamt:

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin,
[REDACTED].

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Groth, die Richterin am Amtsgericht Dr. Guttzeit und die Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich am 10.06.2024 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Mutter wird der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 26.03.2024 - Az. [REDACTED] - wie folgt aufgehoben und neu gefasst:

Die gemeinsame elterliche Sorge für [REDACTED] Klimas, geb. [REDACTED] wird vorläufig in den Teilbereichen Gesundheitssorge und Kitaangelegenheiten aufgehoben und zur alleinigen Ausübung auf den Vater übertragen. Im Übrigen bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

2. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Im Streit steht die vorläufige Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung der Alleinsorge auf den Vater des dreijährigen [REDACTED] Klimas ([REDACTED]) im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens (§ 1666 BGB). Die Eltern streiten über die Umgangszeiten, den Kitabesuch, Gesundheitsangelegenheiten und den Lebensmittelpunkt von [REDACTED]

Die Eltern waren verheiratet, sind aber inzwischen geschieden. Sie übten bislang das Sorgerecht gemeinsam aus. Nach der Trennung der Eltern im Jahre 2021 lebte [REDACTED] zunächst im Haushalt der Kindesmutter.

Laut Bericht des Jugendamtes vom 27.3.2023 im Hauptsacheverfahren [REDACTED] sei es zwischen den Eltern in der Trennungsphase teilweise zu heftigen Konflikten gekommen. Beide Elternteile hätten sich Unterstützung suchend an das Jugendamt gewandt und kooperativ gezeigt. Die Mutter habe sich anlässlich der Trennung in einem emotionalen Ausnahmezustand befunden. Sie habe sich mehrere Male unangemeldet und hoch emotional belastet mit [REDACTED] auf dem Arm im Jugendamt eingefunden und Gespräche gefordert.

Anfang August 2021 setzte das Jugendamt ein sozialpädagogisches Clearing ein. Hierzu berichtet das Jugendamt (Bericht vom 27.3.2023 im Verfahren [REDACTED]) dass Ziel des Clearings die Perspektivklärung für die Familie mit getrennt lebenden Elternteilen, die Erarbeitung einer konstruktiven Konfliktbewältigung sowie eine angemessene Umgangsregelung gewesen sei. Es seien drei Fachkräfte eingesetzt worden. Die Hilfe sei konflikthaft verlaufen, zwei Umgangskontakte hätten aufgrund der Konflikthaftigkeit der Eltern beendet werden müssen. Beide Elternteile gingen allerdings liebevoll mit [REDACTED] um. Das Clearing wurde aufgrund eines Erholungsurlaubs der Mutter mit [REDACTED] vorzeitig beendet. Die Kindeseltern entschieden sich dann für eine Trennungs- und Scheidungsberatung bei der Caritas.

Nachfolgend fanden Umgänge zwischen [REDACTED] und seinem Vater statt, wenn auch mit Unregelmäßigkeiten und kleineren Konflikten. Nach Einschätzung des Jugendamts fiele es der Mutter schwer, die Kontrolle abzugeben. Am Liebsten wäre sie bei den Umgängen von [REDACTED] und dem Vater dabei. Die Mutter habe immer wieder begleitete Umgänge gefordert. Auch gäbe es anscheinend einen länger andauernden Konflikt zwischen der Mutter und der Großmutter mütterlicherseits. Insgesamt schätzte das Jugendamt die Mutter zu der Zeit als deutlich strukturierter und ansprechbarer als im Jahr 2021 ein.

Im Juli 2022 zog die Mutter mit [REDACTED] zu ihrer volljährigen Tochter [REDACTED]. Einige Monate später zog die Tochter aus der Wohnung aus, dem war ein Gewaltschutzverfahren der Mutter gegen die volljährige Tochter vorausgegangen. Das Amtsgericht Schöneberg leitete am 15.12.2022 das Verfahren [REDACTED] zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB ein.

Im Januar 2023 nahm das Jugendamt anlässlich des Gewaltschutzverfahrens zwischen Mutter und volljähriger Tochter einen Hausbesuch bei der Mutter vor. Nach Einschätzung des Jugendamts sei der Umgang zwischen [REDACTED] und seiner Mutter altersangemessen und adäquat. Die Mutter stille [REDACTED] noch und lehne einen Kitabesuch strikt ab.

Im Februar 2023 ging beim Krisendienst eine anonyme Meldung aus der Nachbarschaft ein, aus der hervorging, dass es Nachbarschaftskonflikte gebe. Die Mutter lasse [REDACTED] nicht mit anderen Kindern im Haus spielen und beschimpfe ihn und schreie ihn an. Eine Rücksprache mit der meldenden Person Ende März habe dann ergeben, dass sich die Situation beruhigt habe. Das Kind weine zwar noch viel, es werde aber nicht mehr angeschrien.

Im März 2023 wandte sich der Vater an das Jugendamt, da Umgänge drei Wochen lang nicht stattgefunden hätten. Im Anhörungstermin am 15.3.2023 im Verfahren [REDACTED] äußerte der Vater die Sorge, dass [REDACTED] sozial isoliert sei. Die Mutter berichtete, [REDACTED] habe eigentlich täglich

Kontakt mit Gleichaltrigen, sie besuchte mit ihm viermal die Woche eine Turngruppe. Einen Kita-
besuch von [REDACTED] lehne sie ab. Auch lehne sie Übernachtungen von [REDACTED] beim Vater ab, da sie
[REDACTED] noch nach Bedarf stille.

Das Amtsgericht hat im Anschluss an den Anhörungstermin eine Umgangspflegschaft und regelmäßige Umgänge mit Übernachtungen von [REDACTED] beim Vater angeordnet. Seit April 2023 wurde der Umgang durch eine Umgangspflegschaft begleitet. Zuletzt einigten sich die Eltern sich im Anhörungstermin am 01.12.2023 im Verfahren [REDACTED] darauf, [REDACTED] im Wechselmodell 2:2, 5:5 zu betreuen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 16.3.2023 die Einholung eines lösungsorientierten familiengesellschaftlichen Sachverständigengutachtens zur Erziehungseignung der Eltern und einem kindeswohldienlichen Betreuungsmodell angeordnet.

Der Sachverständige hat unter dem 11.10.2023 das Gutachten erstattet. Auf die Ergebnisse der Begutachtung wird umfassend Bezug genommen. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass im Haushalt der Mutter zumindest eine latente Kindeswohlgefährdung bestehe und empfiehlt zum einen die zeitnahe Etablierung des Lebensmittelpunktes von [REDACTED] beim Vater. Die Mutter weise deutliche Defizite hinsichtlich der Akzeptanz der Vaterfigur und damit einhergehend der Bindungstoleranz auf. Zum anderen empfiehlt der Sachverständige, aufgrund insgesamt deutlicher Hinweise auf eine Borderline-Persönlichkeitsstörung eine Abklärung durch eine psychotherapeutische bzw. psychiatrische Vorstellung inklusive umfangreicher Eingangs- und Differentialdiagnostik. Der Sachverständige kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass die Eltern aufgrund chronifizierter Hochkonflikthaftigkeit gegenwärtig nicht mehr dazu in der Lage seien, gemeinsam am Wohl des Sohnes orientierte Entscheidungen zu treffen. Eine Übertragung der elterlichen Verantwortung in den Bereichen Gesundheitssorge und Kitaangelegenheiten auf den Vater sei sinnvoll und das Kindeswohl absichernd.

Anlässlich des auf den 22.3.2024 anberaumten Anhörungstermin im Verfahren [REDACTED] teilte das Jugendamt unter dem 19.03.2024 mit, dass die Mutter in einer schriftlichen Meldung vom 14.3.2024 dem Jugendamt einen vermeintlichen sexuellen Übergriff der Großmutter auf [REDACTED] mitgeteilt habe. Sie habe mitgeteilt, hierzu eine Aussage von [REDACTED] auf Video aufgenommen zu haben, dieses Video aber nicht vorlegen zu können, da sie unbekleidet sei. Die Verfahrensbeteiligte hat mit Schreiben vom 21.3.2024 empfohlen, das Sorgerecht einstweilen auf den Vater zu übertragen und begleitete Umgänge des Kindes mit der Mutter zu installieren. Es bestünde die Gefahr, dass bei einem Verbleib des Kindes im Haushalt der Mutter bis zum Termin bei der Kin-

derschutzambulanz überbordendes und manipulierendes Verhalten der Mutter gegen [REDACTED] auftrete.

Im Anhörungstermin am 22.3.2024 äußerte die Mutter, sie denke nach einem Gespräch mit einer befreundeten Hebamme und weiteren Erkundigungen, dass „das wahrscheinlich überhaupt nichts Dramatisches war und letztlich harmlos und kein Mißbrauch“. Der Vater seinerseits er hob gegen die Mutter den Vorwurf, auch das anhaltende Stillen des Kindes könnte einen Mißbrauch darstellen.

Die Beteiligten einigten sich darauf, [REDACTED] in der Kinderschutzambulanz vorzustellen, um die Vorwürfe abklären zu lassen. Ein Termin bei der Kinderschutzambulanz war am 8. April 2024 anberaumt. Bis zur Klärung der Vorwürfe empfahl die Verfahrensbeistandin, die elterliche Sorge einstweilen dem Vater alleine zu übertragen und begleitete Umgänge mit der Mutter anzurufen. Es bestünde die Gefahr, dass [REDACTED] vor dem Termin in der Kinderschutzambulanz durch die Mutter manipuliert werde. Der Vater sagte zu, dass [REDACTED] bis zur Abklärung des Vorwurfs nicht alleine mit der Großmutter zu lassen.

Das Amtsgericht Schöneberg hat mit Beschluss vom 22.3.2024 im Wege der einstweiligen Anordnung die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und dem Vater alleine die elterliche Sorge übertragen. Hiergegen wendet sich die Mutter mit ihrer Beschwerde vom 27.3.2024. Auf die Beschwerdebegründung wird umfassend Bezug genommen.

Laut Schnellmeldebogen der Kinderschutzambulanz konnte der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch sowohl durch die Großmutter als auch durch die Mutter mit ausreichender Sicherheit ausgeräumt werden. Im Hauptsacheverfahren [REDACTED] ist Termin am 26.6.2024 anberaumt.

Der Verfahrensbeistand, das Jugendamt und der Vater beantragen die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Akte der Verfahren [REDACTED] und [REDACTED] lagen vor.

II.

1. Die Beschwerde der Mutter ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht eingelegt worden und statthaft (§ 57 S. 2 Nr. 1 FamFG). Sie ist im tenorierten Umgang begründet.

Nach §§ 49 ff. FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein Tätigwerden des Gerichts besteht. Die vorläufige Rege-

lung soll in einem summarischen, beschleunigten Verfahren getroffen werden, wobei die Hauptsache in der Regel nicht vorweggenommen werden soll. Auf die Erfolgsaussichten eines in der Hauptsache gestellten Antrags oder das voraussichtliche Ergebnis eines von Amts wegen geführten Verfahrens kommt es nicht entscheidend an. Zugrunde zu legen ist die Abwägung der Folgen, die eintreten können, wenn eine einstweilige Anordnung ergeht oder wenn sie abgelehnt wird (vgl. Dürbeck in Prütting/Helms, FamFG 6. Auflage 2023, § 49 Rn. 3 m.w.N.; BVerfG vom 11.2.2019 - 1 BvR 142/09 -, FamRZ 2009, 676; BVerfG vom 29.08.2012 - 1 BvR 1766/12, FamRZ 2013, 103). Dabei hat sich die Abwägung vorrangig am Kindeswohl zu orientieren (BVerfG vom 11.2.2019, a.a.O., Rn. 8).

a) Zwar konnte die einstweilige Anordnung mangels eines entsprechenden Antrags des Vaters nicht nach §§ 1671 Abs. 1 S. 1, 51 Abs. 1 FamFG erlassen werden (vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 2023, 303-304). Allerdings liegt die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1666 BGB von Amts wegen erforderliche konkrete Kindeswohlgefährdung vor. Die Mutter hat gegenüber dem Jugendamt den Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs des Kindes in einem besonders schweren Fall durch die Großmutter väterlicherseits geäußert mit entsprechenden kinderschutz- und strafrechtlichen Konsequenzen. Schon im Anhörungstermin am 22.3.2024 hat sie ihren Vorwurf zurückgenommen. Bei der Untersuchung durch die Kinderschutzzambulanz konnte der Verdacht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn die Mutter den Verdacht des sexuellen Mißbrauchs nicht bewusst falsch geäußert haben sollte, stellte die durch die Fachkräfte befürchtete Beeinflussung des Kindes durch die Mutter eine konkrete Gefährdung des Kindes dar. Bereits die unterschwellige Vermittlung gegenüber dem Kind, der andere Elternteil oder wie hier die Großmutter habe es sexuell missbraucht, kann ähnlich belastende Auswirkungen auf das Kind haben, als wäre das Kind tatsächlich missbraucht worden (vgl. AG Schwäbisch Hall, Beschluss vom 31. März 2022 – 2 F 447/19 –, juris).

b) Die Folgenabwägung ergibt, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge in den Teilbereichen Kitaangelegenheiten und Gesundheitssorge auf den Vater nach §§ 1666 Nr. 6 BGB aufrechtzuerhalten ist.

aa) Bei Aufrechterhaltung der einstweiligen Anordnung im Teilbereich Kitaangelegenheiten kann der Vater den kontinuierlichen Besuch von [REDACTED] in der Kita sicherstellen, in die er inzwischen eingewöhnt wurde. Der Kitabesuch wurde von allen Fachkräften als wichtiger Schritt für die Entwicklung des Kindes gewertet. Aufgrund der Aufhebung der elterlichen Sorge im Teilbereich Gesundheitssorge kann der Vater erforderliche Entscheidungen im Gesundheitsbereich treffen, ohne auf eine Abstimmung mit der Mutter angewiesen zu sein, mit der er sich in erheblichem Streit befindet.

Erwiese sich in der Hauptsache, dass die gemeinsame elterliche Sorge teilweise oder vollständig langfristig aufzuheben und auf den Vater zu übertragen ist, wäre die Kontinuität gewahrt.

Erwiese sich in der Hauptsache bei Aufrechterhaltung der einstweiligen Anordnung, dass die gemeinsame Sorge in den entzogenen Teilbereichen wiederherzustellen sei, wäre eine Veränderung der Lebenssituation von [REDACTED] allenfalls in Bezug auf den Kitabesuch zu erwarten.

bb) Würde die einstweilige Anordnung aufgehoben, so ist zu erwarten, dass die Mutter den Kita-besuch von [REDACTED] rückgängig machen oder zumindest erheblich stören würde. Angesichts der ambivalenten Haltung der Mutter zum Kitabesuch und ihrer wiederholten vehementen Ablehnung der Fremdbetreuung von [REDACTED] stünde zu befürchten, dass sie den Kitabesuch des Kindes unterbricht. Erwiese sich im Hauptsacheverfahren, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Vater erfolgen müsste, wäre nach einer Unterbrechung des Kitabesuchs von einer erneut notwendigen Eingewöhnung auszugehen.

Würde sich im Falle der Aufhebung der einstweiligen Anordnung in der Hauptsache erweisen, dass die Eltern gemeinsam in Kita- und Sorgeangelegenheiten entscheiden, wäre eine Veränderung allenfalls in Bezug auf den Kitabesuch zu erwarten.

cc) Wägt man die Folgen gegeneinander ab, so wiegen die Nachteile, die der Mutter durch die Aufrechterhaltung der einstweiligen Anordnung in den tenorierten Teilbereichen und der damit einhergehenden Beeinträchtigung ihres Elternrechts nach Art. 6 Abs. 1 GG drohen, weniger schwer als die Nachteile, die [REDACTED] im Falle der vollständigen Aufhebung der einstweiligen Anordnung entstehen könnten. Bei Aufhebung würde ein Hin und Her insbesondere hinsichtlich des Kitabesuchs drohen, das von dem dreijährigen Kind innerhalb weniger Wochen erhebliche Anpassungsleistungen abfordern würde. Hingegen ist bei Aufrechterhaltung mit Kontinuität zu rechnen. Der von den Fachkräften einhellig empfohlene Kitabesuch wäre dauerhaft sichergestellt. Der Vater, dem im Umgangsverfahren [REDACTED] einstweilen die überwiegende Betreuung des Kindes zugewiesen wurde, ist auch in Gesundheitsangelegenheiten voll handlungsfähig.

c) Die Beschwerde erweist sich als begründet, soweit das Amtsgericht die gemeinsame elterliche Sorge über die tenorierten Teilbereiche vollständig aufgehoben und auf den Vater übertragen hat. Die vorläufige Übertragung weiterer Teilbereiche erweist sich als nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig (§§ 1666, 1666a BGB). Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die Bereiche Gesundheitssorge und Kitaangelegenheiten hinaus derzeit weitere Entscheidungen anstünden.

Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zur Aufenthaltsbestimmung ist nicht erforder-

lich. Denn im Streit steht lediglich die Regelung der Betreuungsanteile. Diese sind im Rahmen eines Umgangsverfahrens zu regeln und hier auch geregelt worden (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZA 12/21 –, juris; KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18 –, juris; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 9. März 2021 – 2 WF 49/21 –, juris). Ein Wegzug der Mutter mit dem Kind ins Ausland - wie vom Vater befürchtet - könnte bei gemeinsamer elterlicher Sorge nicht erfolgen. Die Betreuungsanteile der Eltern hat das Amtsgericht umfassend im Rahmen der einstweiligen Anordnung (Beschluss vom 26.3.2024) im Verfahren [REDACTED] (Umgang) geregelt. Das Amtsgericht hat die Umgangszeiten der Mutter mit [REDACTED] festgelegt. Auch wenn die Umgangszeiten und Betreuungsanteile des Vaters mit [REDACTED] nicht ausdrücklich genannt sind, ergibt sich implizit, dass die Betreuungszeiten im Übrigen durch den Vater übernommen werden.

Für die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Bereich der Aufenthaltsbestimmung besteht damit kein Anlass. Lediglich klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sich dadurch faktisch nichts ändert. Denn es verbleibt bei der Betreuungsregelung durch die Eltern mit überwiegendem Anteil beim Vater im Rahmen des Beschlusses des Amtsgerichts vom 26.3.2024 im beigezogenen Verfahren [REDACTED]

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswertes für die zweite Instanz folgt aus §§ 40, 41, 45 FamGKG.

Groth	Dr. Guttzeit	Dr. Dietrich
Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richterin am Amtsgericht	Richterin am Kammergericht

Kammergericht



Übergabe an die Geschäftsstelle
am 10.06.2024
um 14:23 Uhr.

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.06.2024

Winkler, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle